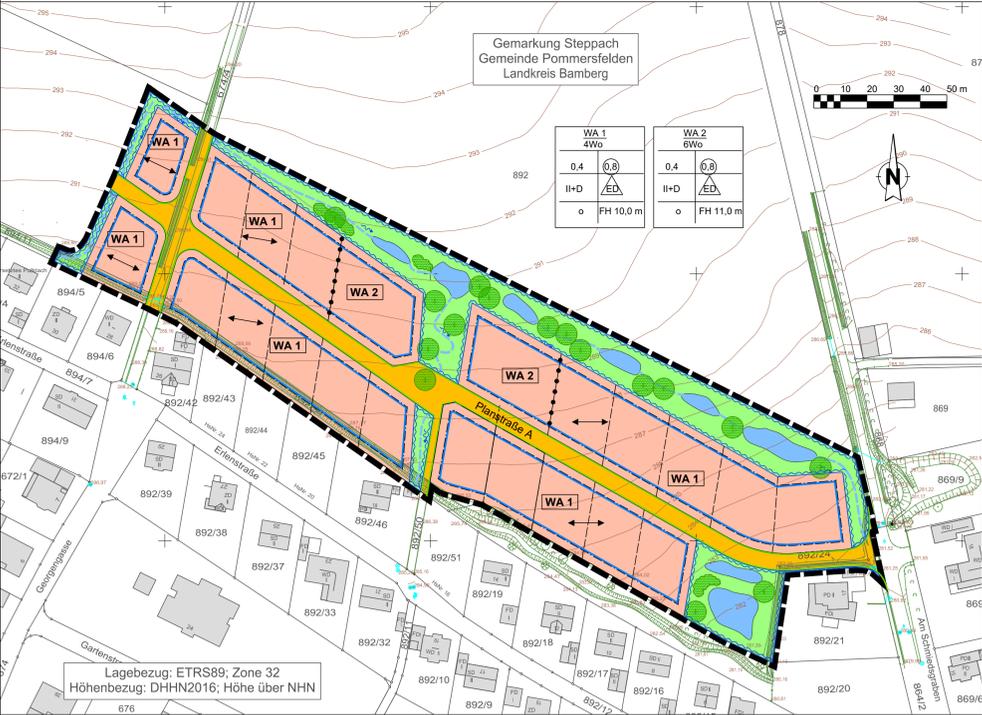


# Bebauungsplan (BBP) "Steppach Nord III" mit integriertem Grünordnungsplan (GOP), Gemeinde Pommerfelden, Landkreis Bamberg, M 1:1.000



## PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Pommerfelden folgende Satzung zum Bebauungsplan "Steppach Nord III".

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 20.05.2021, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

### Rechtsgrundlagen der Bebauungsplan-Änderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3736), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl., S. 589), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286).

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

### Art der baulichen Nutzung

**WA** Allgemeines Wohngebiet

**4 Wo** Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Gebäude (Beispiel)

### Maß der baulichen Nutzung

**0,8** Geschossflächenzahl

**0,4** Grundflächenzahl

**II+D** Zahl der Vollgeschosse

**FH 10,0 m** Firsthöhe (Beispiel)

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

**0** offene Bauweise

**ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

**Baugrenze**

### Verkehrsrflächen

**Straßenverkehrsflächen**

**Straßenbegrenzungslinie**

### Grünflächen

**Öffentliche Grünflächen**

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

**Wasserflächen**

**Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

**Graben zur Ableitung des Oberflächenwassers**

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Pflanzung von Bäumen und Sträuchern**

### Sonstige Planzeichen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

**Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes**

### Anforderungen an die Gestaltung

**Frstirchtung**

## ZEICHNERISCHE HINWEISE

**Topographie**

**Digitale Flurkarte**

**Grundstücksgrenze Vorschlag**

### Artenliste 2:

Berberitze  
Blüten-Kirschen  
Feld-Ahorn  
Felsenbime  
Feuer-Ahorn  
Feuerdorn  
Flieder  
Forsythie  
Fünffingerstrauch  
Heckenkirsche  
Johanniskraut  
Kokwitze  
Kornelkirsche  
Kranz-Spiere  
Kriechende Apfel-Rose  
Liguster  
Roter Hartriegel  
Scheinquitte  
Schneebere  
Schwarzer Holunder  
Weigelle  
Zier-Äpfel  
Zwergmispel

*Berberis i. A.*  
*Prunus i. A.*  
*Acer campestre*  
*Amelanchier canadensis*  
*Acer ginnala*  
*Pyracantha coccinea i. S.*  
*Syringa vulgaris*  
*Forsythia i. A.*  
*Potentilla fruticosa*  
*Lonicera xylosteum*  
*Hyppocrepis calycinum*  
*Kokwitze ambilis*  
*Cornus mas*  
*Stephanandra incisa "crispa"*  
*Rosa rugosa "Max Graf" u. a.*  
*Ligustrum vulgare*  
*Cornus sanguinea*  
*Chaenomeles hybridus i. S.*  
*Symphoricarpos chenaultii*  
*Sambucus nigra*  
*Weigelia hybr. i. S.*  
*Malus i. A.*  
*Cotoneaster dammeri u. a.*

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in einem Abstand von mind. 2,50 m zur Außenhaut von bestehenden und geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen gepflanzt werden. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind in Abstimmung mit dem Leitungsträger geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (s. a. Hinweise Punkt 10).

### 8. Ausschluss von Steingärten und -schüttungen

Flächenhafte Stein- / Kies- / Split- und Schottergeräten und -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

### 9. Artenschutz

Zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände darf die Baufeldräumung (Rodungen, Abmähen von Bewuchs etc.) nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit nur in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen. Ist eine Durchführung der Baufeldräumung in dieser Zeit nicht möglich, ist alternativ von März bis mindestens Juli eine Schwarzbrache einzuhalten, die spätestens alle 4 Wochen zu bearbeiten ist.

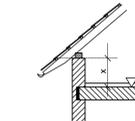
## B Baurechtliche Festsetzungen

### 1. Höhenlage der baulichen Anlagen

Im Gebiet wird die neue Geländeoberfläche durch die Höhe des Straßenniveaus der neu zu errichtenden Erschließungsstraße definiert, die weitestgehend geländeneutral herzustellen ist. Die Rohfußbodenoberkante Erdgeschoss (OKRF EG) wird für die Baurechte mit 0,3 bis 0,5 m über dem Niveau der neuen Erschließungsstraße festgesetzt. Bezugspunkt ist immer die Mitte des Baukörpers senkrecht zur Achse der Verkehrsanlage.

### 2. Bauliche Gestaltung

Im gesamten Gebiet sind Dachneigungen bis zu 45° zulässig. Ein Kniestock von max. 0,75 m ist zulässig. Tonnendächer sind ausgeschlossen. Skizze Kniestock



Dachgauben sind zulässig.

Die Firstsicherung ist gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Für Carports, Garagen und andere Nebenanlagen ist eine Dachneigung bis 45° zulässig.

### 3. Einfriedungen der Baugrundstücke

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen darf die Höhe der Einfriedung 1,00 m nicht überschreiten. Die Errichtung von Trockenmauern aus regionaltypischem Naturstein bis zu einer Höhe von 1,0 m ist zulässig. Zäune sind mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Vor Garagen ist ein Stauraum von 5 m Tiefe von jeglicher Einfriedung freizuhalten.

### 4. Versiegelung

Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze und Zufahrten zu Garagen sind mit durchlässigen Belägen aus Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder wassergebundener Decke zu versehen. Soweit erforderlich können die stärker beanspruchten Flächen (Fahrgassen, Zufahrten) in Pflasterbelag ausgeführt werden. Asphaltbelag sind nicht zulässig.

### 5. Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

### 6. Sichtflächen

In den Sichtflächen von Straßeneinmündungen dürfen Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 1,00 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebensovien dürfen dort genehmigungen- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Gemeinde abzustimmen.

### 7. Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung sind grelle, reinweiße, reflektierende sowie fluoreszierende Anstriche und Materialien nicht zulässig.

### 8. Sonstiges

Abgrabungen und Aufschüttungen regeln sich nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Stützmauern im Grundstück sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

## HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

### 1. Bodendenkmale

Sollten bei den Bauarbeiten Bodenfunde auftreten, so unterliegen diese der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde. Auf die entsprechenden Artikel des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird hingewiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitshaltmässes teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 2. Regenerative Energien

Die Nutzung von Solarenergie also der Einsatz von Sonnenkollektoren und/oder von Photovoltaik-Modulen, ist zulässig und wird begrüßt.

Die Nutzung von Erdwärme (Geothermie) ist ebenfalls zulässig und wird begrüßt.

### 3. Geothermie

Für die Nutzung von Erdwärme über Erdwärmesonden oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

## 4. Regenwassernutzung

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser im Gebäude wird auf die einschlägigen DIN-Vorschriften und hygienischen Bestimmungen bzw. Auflagen hingewiesen.

Der Bau von Zisternen zur Regenwassernutzung ist möglich. Pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche wird ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup> empfohlen. Zisternen benötigen einen Ueberlauf an die Oberflächenwasserentsorgung des jeweiligen Baugrundstückes. Beim Bau von Zisternen für die Bereitstellung von Löschwasserreserven ist ein Mindestfassungsvermögen in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat zu beachten.

Auf die Verordnung TrinkwV 2001 und die DIN 1988 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der Einbau einer Regenwassernutzungsanlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Das Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage und die Trinkwasserleitungen (unterschiedliche Versorgungssysteme) sind gemäß § 17 TrinkwV farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch die Brauchwasseranlage ist auszuschließen.

## 5. Entwässerung

Bezüglich der Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), bzw. in Oberflächengewässer (TRENOG) zu beachten.

Soweit das geplante, gesammelte Einleiten von Niederschlagswasser die Grenzen der erlaubnisfreien eigenverantwortlichen Niederschlagswassereinleitung nach den TRENOG überschreitet, ist die Einleitung wasserrechtlich zu behandeln und im Verfahren das DWA-Merkblatt M 153 i.V.m. dem Arbeitsblatt DWA-A 102-ZBWK-A 3-2 zu beachten.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist DIN 1986 Bl. 1 Ziff. 14 - Schutz gegen Rückstau - zu beachten.

## 6. Dach- und Fassadenbegrünung

Dachbegrünungsmaßnahmen (Sedum-Gras-Kraut-Begrünung o. ä.) oder Fassadenbegrünung sind zulässig und wünschenswert.

## 7. Oberboden

Anfallender Oberboden im Bereich von Baumaßnahmen ist vor Baubeginn abzutragen und in Mieten zu lagern. Er soll bevorzugt im Bereich von Gehölzpflanzflächen wieder eingebracht werden oder ist in Abstimmung mit der Kommune extern als Oberboden wiederzuverwenden.

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tiefbauarbeiten in bodenschonender Weise unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 (Bodenarbeit im Landschaftsbau, hier v.a. Hinweise zur Vermeidung von Verdichtung), DIN 19731 (Verwendung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) auszuführen.

Für den Fall, dass Bodenaushub nicht vermieden oder innerhalb der Baufläche wiederverwendet werden kann, sind, abhängig vom gewählten Entsorgungsweg, die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten, LAGA M 20, DepV) zu beachten.

## 8. Unter-/Kellergeschoss

Den Bauvorlagen ist ein Geländeschnitt beizufügen.

Sollten Keller im Bereich des Grundwassers zu liegen kommen, wird empfohlen, sie als wasserdichte Wannen auszubilden.

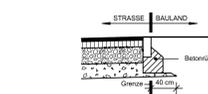
Die zukünftige Rohfußboden Oberkante ist mit 0,3 bis 0,5 m über dem Niveau der künftigen Erschließungsstraße festgesetzt (Punkt B 7). Es liegt in der Eigenverantwortung der künftigen Bauherren, den möglichen Einlauf von Wasser bei Sturzregen durch geeignete Schutzmaßnahmen wie hochgezogene Lichtschächte bei Kellerfenstern o. ä. zu sichern.

## 9. Verkehrsflächen

Die im Bebauungsplan eingetragene Aufteilung der durch die Straßenbegrenzungslinien eingefassten Verkehrsflächen ist nicht verbindlich; sie bleibt den Fachplanungen vorbehalten. Die für die Errichtung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Betonrückenstützen sind nicht im Plan eingetragen. Sie werden auf den Bauandflächen angelegt und sind von den Angrenzern zu dulden. Die Nutzung bleibt den Eigentümern unbenommen.

Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- oder Leistensteines am Rand der Verkehrsfläche. Diese werden wie in der Skizze dargestellt, ausgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die notwendige Schotterdecke auch weiter in das Grundstück hineinragt. Nach Fertigstellung der Verkehrsflächen sind Schotter und Rückenstütze nicht mehr sichtbar.

Skizze Rückenstütze:



## 10. Altlasten

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

## 11. Pflanzhinweise

Bei der Pflanzung von Gehölzen ist darauf zu achten, dass diese - auch nach Jahren - bei einem Leitersatz der Feuerwehr keine Behinderung darstellen.

Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken regeln sich nach dem AG BGB Art. 47 und 48.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darauf zu achten, dass durch neue Bepflanzungen keine Sichtbeeinträchtigung eintreten darf und das Lichtprofil gewährleistet sein muss. Die Sichtfelder sind im erforderlichen Umfang freizuhalten.

Die Trassen von unterirdischen Versorgungsleitungen sind von Befliegung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.

Bäume und Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, sind im Einvernehmen mit dem Versorger und Leitungsträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bez. die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.

## 12. Immissionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z. B. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen, etc.) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen im allgemeinen Wohngebiet gelten:

tags (06.00-22.00): 55 dB(A)  
nachts (22.00-06.00): 40 dB(A)

Gemäß Nr. 3.2.1. Abs. 2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) ist eine Anlage als nicht relevant anzusehen, wenn ihr Immissionsbeitrag den zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Damit sollten haustechnische Anlagen mindestens so ausgeführt werden, dass am nächstgelegenen Wohnhaus tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) ein Teilbeurteilungspegel von 49 dB(A) und nachts (laute Stunde zwischen 22.00 - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) nicht überschritten wird. Zudem dürfen die Anlagen nicht tieffrequent (s. D. Nr. 7.3 TA Lärm sein).

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Teilbeurteilungspegel und der tieffrequenten Geräuschanteile obliegt dem jeweiligen Bauherrn und sollte im Bedarfsfall durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung, in schwierigen Fällen ggf. auch durch Messung, erbracht werden.

## 13. Wasserversorgung

Den künftigen Bauherren wird empfohlen, bei einem Minderdruck der Wasserleitung eine Druckerhöhungsanlage in die Hausinstallationen mit aufzunehmen.

## 14. Sonstiges

Alle im Rahmen von Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.

Durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufene Emissionen sind für ein „Wohnen auf dem Lande“ typisch. Sie treten nur temporär auf und sind zu tolerieren.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind ausreichende und geeignete Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3 m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.

Verkehrsanlagen sind derart auszustatten, dass die der elektrischen Versorgung des Gebiets dienenden Kabel und Leitungen verlegt werden können.

Zur Beleuchtung der Straßenanlagen wird empfohlen, insektenschonende Beleuchtungsmittel ohne UV-Anteil im Lichtspektrum einzusetzen (z. B. Natriumdampflampen, warmweiße LED-Lampen).

Zum Schutz baulicher Anlagen gegen hohe Wasserstände bzw. drückendes Wasser wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe von Bestehenden Leitungen von Versorgern, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330.

Auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGI A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten wird hingewiesen.



Übersichtskarte ohne Maßstab

	20.054/6/7	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf		10.12.2020	Ba	Re/Sf
Entwurf		11.03.2021	Ba	Re/Sf
Ergänzung		20.05.2021	Ba	Re
Änderung		...	...	...
Satzung		22.07.2021	Ba	Re

## BBP "Steppach Nord III", Gemeinde Pommerfelden

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 18.02.2021 bis 19.02.2021 Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.12.2020 hat in der Zeit vom 18.01.2021 bis 19.02.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.04.2021 bis 12.05.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung vom 31.03.2021 in der Zeit vom 12.04.2021 bis 12.05.2021 öffentlich ausgestellt.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 22.07.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.05.2021 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Pommerfelden, den **23. Juli 2021**

Bürgermeister *[Signature]* **Dahne**  
Erster Bürgermeister *[Signature]*

Gemeinde Pommerfelden, den **23. Juli 2021**

Bürgermeister *[Signature]* **Dahne**  
Erster Bürgermeister *[Signature]*

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 30.07.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB erüthlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Pommerfelden, den **30. Juli 2021**

Bürgermeister *[Signature]* **Dahne**  
Erster Bürgermeister *[Signature]*